

673 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 13. 10. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Wohnhaus- Wiederaufbaugesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 232/1972, wird wie folgt geändert:

Nach § 34 wird angefügt:

„§ 34 a. § 31 Abs. 1, 2 und 4 tritt mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr., außer Kraft.“

VORBLATT**Problem:**

Entgegen allgemeinen und besonderen auf Grund des EWR-Abkommens wirksamen Diskriminierungsverboten begünstigt § 31 Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz grundsätzlich nur Inländer.

Ziel:

Schaffung einer vertragskonformen Rechtslage — ohne zusätzlichen Verwaltungs- und Kontrollaufwand.

Lösung:

Entfall der diskriminierenden Regelung.

Alternative:

Beibehaltung der auch sachlich bereits überholten Vorschrift und Ausdehnung der Inländerprivilegierung auf EWR-Ausländer.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit Aufhebung der diskriminierenden Beschränkungen in § 31 wird die dieser Vorschrift bisher inhärente Inländerprivilegierung beseitigt.

Dadurch soll den Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen insbesondere im Hinblick auf das allgemeine Diskriminierungsverbot (Art. 4), die Freizügigkeit im Personenverkehr (Art. 28) und die Niederlassungsfreiheit (Art. 31) Rechnung getragen werden.

Die EWR-Vertragsbedingungen — soweit substantiell identisch vor allem mit den Regelungen des EWGV — sind gemäß Art. 6 EWRV in ihrer Anwendung nach der einschlägigen bisherigen Judikatur des EuGH zu interpretieren. Die Rechtsprechung zu den vergleichbaren EWG-vertraglichen Normen über die Freiheit des Personenverkehrs geht davon aus, daß Art. 48 (Freizügigkeit) und Art. 52 (Niederlassungsfreiheit) ein mit unmittelbarer Wirkung ausgestattetes Inländer-Gleichbehandlungsgebot begründen (siehe z. B. EuGH Rs 41/71 und Rs 63/86). Zumindest bei allen selbständig und unselbständig Erwerbstätigen beinhaltet dies auch ein gleiches Recht auf den Zugang und den Erhalt von Wohnraum, einschließlich aller damit verbundenen direkten und indirekten staatlichen Begünstigungen, wie sie für Inländer gewährt werden.

Besonderer Teil

§ 31 Absatz 1 „WWG“ ist seit Aufhebung des § 15 Abs. 2 und 3 durch das WFG 1968, BGBl. Nr. 280/1967, nicht mehr anwendbar. Absatz 2 und 4 haben im Hinblick auf die Löschungsmöglichkeiten nach Absatz 3 im Zusammenhang mit der Begründung von Wohnungseigentum praktisch keine Bedeutung mehr.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 31 Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz

(1) Die Einbringung eines Gesuches um Fondshilfe im Sinne des § 15 Abs. 2 oder 3 ist auf Antrag im öffentlichen Buch bei der Liegenschaft, auf der die Wiederherstellung vorgenommen werden soll, anzumerken. Der Antrag ist vom Fonds zu stellen.

(2) Die Anmerkung hat die Wirkung, daß Wohnungseigentum an dieser Liegenschaft nur mit schriftlicher Zustimmung des Fonds begründet werden darf. Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber um das Wohnungseigentum die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder als Volksdeutscher, das ist eine Person deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos ist oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, gilt, es sei denn, daß es sich bei dem Bewerber um das Wohnungseigentum um einen Altmietler im Sinne des § 20 dieses Bundesgesetzes handelt oder um Personen, die Anspruch auf einen Opferfürsorgeausweis haben.

(3) Die Anmerkung ist auf Antrag des Grundeigentümers zu löschen, wenn

- a) durch eine Amtsbestätigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau nachgewiesen wird, daß der Antrag auf Fondshilfe zurückgezogen oder abschlägig beschieden wurde;
- b) wenn seit dem Tage der Erteilung der baubehördlichen Bewohnungs- und Benützungsbewilligung, in Ermangelung einer solchen seit dem Tage der Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten ein Jahr verstrichen ist.

(4) Die Zustimmung gemäß Abs. 2 darf nicht mehr erteilt werden, wenn über das Ansuchen um Fondshilfe gemäß § 18 Abs. 1 aufrecht entschieden wurde.

Neue Fassung

§ 31 Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz

Absätze 1, 2 und 4 entfallen